



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. März 2013  
(OR. en)**

**7263/13**

**COSDP 214  
PESC 274  
COAFR 79  
CONUN 31  
SOMALIA 25  
PSC DEC 3**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN  
KOMITEES ATALANTA/1/2013 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-  
Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur  
Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen  
und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)**

---

**BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
ATALANTA/1/2013**

**vom ... 2013**

**zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte  
für die Militäroperation der Europäischen Union  
als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung  
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen  
vor der Küste Somalias  
(Atalanta)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias,<sup>1</sup> insbesondere auf Artikel 6,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte zu fassen.
- (2) Am 27. November 2012 hat das PSK den Beschluss Atalanta/3/2012<sup>1</sup> zur Ernennung von Konteradmiral Ángel GARCÍA DE PAREDES PÉREZ DE SEVILLA zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) angenommen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, als Nachfolger von Konteradmiral Ángel GARCÍA DE PAREDES PÉREZ DE SEVILLA [Flotillenadmiral (Commodore) Jorge NOVO PALMA] zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für Atalanta zu ernennen.
- (4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss Atalanta/3/2012 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 27. November 2012 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) (ABl. L 332 vom 4.12.2012, S. 20).

*Artikel 1*

[Flottillenadmiral (Commodore) Jorge NOVO PALMA] wird für die Zeit ab dem 6. April 2013 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss Atalanta/3/2012 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 6. April 2013 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*